

## Anlage 8

### **I. Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

Grundlage ist das durchschnittliche Ergebnis aus den Jahren 2009 bis 2011, Ausgaben Grabanlage, davon die umlagefähigen Kosten.

Die Ermittlung der Friedhofsgebühren erfolgt nach dem Äquivalenzziffernkalkulationsverfahren. Dabei werden die Kostenrelationen der einzelnen Bestattungsangebote betrachtet und gewichtet.

Alle Grabarten werden nach der Größe und Nutzungsdauer ins Verhältnis gesetzt (Flächenzeitwert, Einzelgrab – Spalte I) und mit dem Faktor Wahl- und Gestaltung (Spalte H) multipliziert. Es wird der Flächenzeitwert, Grabart (Spalte J) ermittelt.

Die umlagefähigen Kosten der Grabanlage werden durch die Summe des Flächenzeitwertes, Grabart (Spalte J) dividiert und damit der Einheitswert ermittelt.

Die Grabgebühren sind das Produkt aus dem Einheitswert, dem Flächenzeitwert, Einzelgrab und der Wahl- und Gestaltung (Spalte K).

Die Kontrolle in Spalte L zeigt die Übereinstimmung mit den umlagefähigen Kosten.

### **II. Erläuterung zur Kalkulation der Hallennutzungsgebühren**

Grundlage ist das durchschnittliche Ergebnis aus den Jahren 2009 bis 2011, Ausgaben Kapelle, davon die umlagefähigen Kosten.

Die Ermittlung der Hallennutzungsgebühren erfolgt ebenfalls nach dem Äquivalenzziffernkalkulationsverfahren. Durch die Gewichtung wird der Schwerpunkt auf die unterschiedliche Platzkapazität der Hallen gelegt.

Die Hallennutzungen werden mit der Gewichtung multipliziert und die Summe ermittelt. Der ansatzfähige Aufwand wird durch diese Summe dividiert und so der Einheitswert festgestellt. Dieser Einheitswert multipliziert mit den gewichteten Nutzungen der Hallen, dividiert durch die Anzahl der Nutzungen bildet die neu kalkulierten Gebühren.

### **III. Erläuterung zur Kalkulation der Sonstigen Gebühren**

Grundlage ist das durchschnittliche Ergebnis aus den Jahren 2009 bis 2011, Aufwendungen für sonstige Leistungen sowie für die Überprüfung der Standsicherheit.

Auch hier wird der Einheitswert ermittelt (Aufwand dividiert durch die Summe aus der Anzahl mal Gewichtung). Wie unter I. und II. werden die Gebühren für die Genehmigung liegendes Grabmal und die Umschreibung des Nutzungsrechts weiter berechnet. Die Gebühr entspricht hier aufgrund der gleichen Gewichtung dem vorher ermittelten Einheitswert.

Für die Kalkulation der Genehmigung stehender Grabmale wird zur Grundgebühr (entspr. der Genehmigung liegendes Grabmal) noch die Gebühr für die Überprüfung der Standsicherheit stehender Grabmale hinzugerechnet.